

# LITERATUR

## Buchbesprechungen

**Gebauer, Jochen: Die Grundfreiheiten des EG-Vertrags als Gemeinschaftsgrundrechte.** Schriften zum Europäischen Recht, Bd. 102, Berlin: Duncker & Humblot 2004. 454 S. € 94.-

Die in Bielefeld unter Betreuung von Armin Hatje entstandene Dissertation irritiert (mit Absicht?) durch einen Titel, der mit den beiden ersten Thesen (in der Zusammenfassung, S. 422 ff.) kaum kompatibel ist, heißt es doch dort: "Die Grundfreiheiten des EG-Vertrags sind keine Grundrechte. Grundfreiheiten und Gemeinschaftsgrundrechte unterscheiden sich durch ihre Entstehungsgeschichte und den gesellschaftlichen und politischen Kontext, dem sie zugeordnet sind. Sie unterscheiden sich durch ihre Schutzrichtung und ihre Normstruktur." Dieses Fazit einer überaus differenzierten, im besten Sinne interdisziplinäre Überlegungen integrierenden Untersuchung hätte doch zumindest ein Fragezeichen in der Überschrift erfordert, wie es denn zu Recht am Anfang der Arbeit in der Einleitung gesetzt wird! Der Autor weist im Übrigen auch im letzten, 3. Teil seiner Studie darauf hin, von "Grundfreiheiten als Gemeinschaftsgrundrechten" zu sprechen, setze eine gewisse begriffliche Unsauberkeit voraus, zwei unterschiedliche Funktionen einer "Grundfreiheit" – im Vordergrund steht dabei die Arbeitnehmerfreizügigkeit, Art. 39 EG – unter diesen Terminus zu fassen (S. 364).

Gebauer nimmt bereits in der Einleitung wesentliche "Leitmotive" vorweg, indem er schon hier Grundfreiheiten "instrumentalen Charakter", (Gemeinschafts-)Grundrechten hingegen "Zweckfreiheit" zuerkennt (S. 26) und auch darauf abzielt, Fälle herauszufiltern, in denen unter einer "grundfreiheitlichen Flagge" eindeutig grundrechtlicher Schutz gewährt wurde, und gerade für diese eine Zuordnung zu einer der beiden Kategorien zu ermöglichen. Hier zeigten sich auch "praktische Auswirkungen der Unterscheidung" (S. 27 f.).

In einem ersten Teil widmet sich der Autor "subjektiven Rechten im Gemeinschaftsrecht", blendet also die objektiven "allgemeinen Rechtsgrundsätze" bewusst zunächst aus (S. 29), weil er sich auf die Bestimmung des beiden Kategorien gemeinsamen Ausgangspunkts konzentriert, dabei freilich auch andere Rechte "auf die Stärke ihres subjektiven Anteils und auf die 'Grundrechtsnähe' hin" abfragt. Besonderes Augenmerk schenkt Gebauer dabei zum einen Art. 12 und 141 EG, zum anderen dem (jüngeren) Art. 18 Abs. 1 EG. Dabei ist er bestrebt, "Schlüssel-eigenschaften" herauszuarbeiten, wie die Ausweitung der Grundfreiheiten von Diskriminierungs- zu Beschränkungsverboten (die freilich nur in Ausnahmefällen

ZaöRV 64 (2004), 849-863

wirklich plausibel sei), die Frage der Drittwirkung und das – nur für Grundfreiheiten kennzeichnende – Tatbestandsmerkmal des “Grenzübertritts”.

Im Vergleich hierzu knapper, aber immer noch überaus eingehend wendet sich der Autor dann im zweiten Teil den Ansichten von Literatur und (EuGH-) Rechtsprechung zum Verhältnis von Grundfreiheiten und Grundrechten zu. Dabei zeigt er schlüssig auf, dass ungeachtet der Meinungsvielfalt recht selten ausdrücklich eine Gleichsetzung beider Kategorien explizit vertreten wird. Diese Materialsammlung und -systematisierung nimmt Gebauer dann zur Grundlage, am Beispiel des Art. 39 EG eine eigene Schlussfolgerung zu entwickeln und näher zu begründen, wofür er Ansatzpunkte in der Judikatur des Luxemburger Gerichtshofs anzuführen vermag – nämlich eine Aufspaltung (gerade) des Freizügigkeitsrechts in eine “objektiv-rechtliche ‘grundfreiheitliche’” und eine “subjektiv-rechtliche ‘grundrechtliche’ Funktion” (S. 31). Dabei ist ihm eine “dritte Ebene” wichtig: Die Konstruktionsphase des Binnenmarktprojekts könne als beendet angesehen, in der anschließenden, aktuellen “Betriebsphase” müsse der Binnenmarkt “durch eine Vielzahl individueller Einzelentscheidungen mit Leben gefüllt” werden (S. 28). Es seien also “die einzelnen EU-Bürger, deren Handeln und damit deren Willensentscheidungen für den Binnenmarkt neben dem Handeln der Gemeinschaftsorgane (erste Ebene) und der Mitgliedstaaten (zweite Ebene) von immer entscheidenderer Bedeutung ist” (S. 28). Diese dritte Ebene reguliere sich “über den Respekt von Rechten im Sinne von zweckfreien Grundrechten”; die Freiräume, die sich daraus “auch für nicht-rationales, nicht-wirtschaftliches Verhalten ergeben, sind zugleich die Freiräume, die in Zukunft nötig sind, um überhaupt von einer echten EU-Bürgerschaft – über eine Marktbürgerschaft hinaus – sprechen zu können” (S. 28).

Die zuvor angerissenen Aspekte werden auf mehr als 400 Seiten “nachhaltig” ausgeführt, wobei die Sicht Gebauers auch eindrucksvoll aus einer kleinen, annotierten Graphik (S. 360 ff.) zutage tritt. Die Argumentation ist stringent vorge tragen, immer wieder werden Querverweise eingebaut; Zwischenergebnisse werden lediglich angedeutet, um dann die Resultate in 30 Thesen prägnant auf den Punkt zu bringen.

Die (nunmehr als Teil 2 in den Verfassungsvertrag aufgenommene) Grundrechte-Charta von Nizza wird, was dem Entstehungszeitraum der Arbeit geschuldet ist, nur punktuell berücksichtigt. Da es Gebauer – außer der Unterscheidung von stärker produkt- oder personenbezogenen Grundfreiheiten – nur am Rande um Inhalte bzw. Schutzbereiche subjektiver Rechte geht, ist dies kaum ein Manko. Irritierend ist aber die Einlassung zu Kapital- (und Zahlungsverkehrs-)freiheit (S. 63), schon weil sie als “Annexfreiheit” zu anderen “Grundrechten” (?) bezeichnet wird (Fn. 69), was der Systematik der EG schwerlich entspricht, und im Übrigen ohne weitere Begründung ausgeklammert wird. Die seit etwa einem Jahrzehnt erheblich gewachsene praktische Bedeutung dieser Freiheit, primär im Hinblick auf mitgliedstaatliche (indirekte) Beschränkungen grenzüberschreitender Kapitalbewegungen, aber auch – etwa im Steuerrecht – allmählich im Hinblick auf damit einhergehende freiheits- wie gleichheitsgrundrechtliche Probleme, hätte eine genauere Betrachtung verdient. Gebauer hätte auch zumindest einen Blick auf

Gemeinsamkeiten wie Unterschiede werfen können, in einem vierten Teil, wo er noch hätte erörtern können, wie weit die Ergebnisse zum personenbezogenen Freizügigkeitsrecht allgemeinere Bedeutung beanspruchen können. Das hätte allerdings den Rahmen einer Dissertation dann wohl endgültig gesprengt.

Ohne dadurch dem positiven Gesamturteil Eintrag tun zu wollen, sei darauf hingewiesen, dass bei der Analyse des Vertragswortlauts zuweilen nur die deutschsprachige Version herangezogen wird (S. 67), ohne diese zumindest mit gängigen fremdsprachigen Texten abzugleichen. Auch werden einige Normen unrichtig angeführt, so auf S. 124 Fn. 221, wo offenbar Art. 30 EG gemeint ist, auf S. 136, wo es am Ende der Aufzählung Art. 49 statt 39 heißen muss, oder auf S. 305, wo Art. 30 ff. EWGV (oder aber Art. 28 ff. EG) stehen sollte. Verwirrend ist ferner, wenn auf S. 370 von (Deutscher) Mark und (österreichischem) Schilling gesprochen wird, obwohl es um zwei heutige Mitglieder des Eurosystems geht. Auf S. 390 ist offensichtlich ein Grundrecht der "Arbeitnehmer" angesprochen, das mit Entscheidungen eines Arbeitgebers kollidieren kann. Wie es sich mit dem grenzüberschreitenden Bezug bei *Bosman* verhielt, bleibt jedenfalls auf S. 411 Geheimnis des Autors, weil der betreffende Satz unvollständig ist; danach wird aber klar, dass es in diesem Fall gerade nicht um die grundfreiheitliche Funktion in Art. 39 ging.

Auch wenn dies nicht ein zentrales Anliegen *Gebauers* war, so macht seine Untersuchung doch auch hinreichend deutlich, dass es beim Verhältnis Grundfreiheiten und (Gemeinschafts-)Grundrechte nicht nur um das Problem der Verbandskompetenz von Union/Gemeinschaft und Mitgliedstaaten, sondern auch – auf supranationaler Ebene – um die richtige Zuordnung von Organkompetenzen geht; nicht zuletzt unter dieser Prämisse ist die Kodifizierung von Grundrechten als solche zu begrüßen, werden diesen dadurch doch breitere Akzeptanz und erhöhte Legitimität zuteil. *Gebauer* ist gleichwohl beizupflichten, wenn er in seiner letzten These formuliert: "Bestimmte grundrechtlich relevante Wertentscheidungen bleiben bislang (noch) dem politisch-gesellschaftlichen Diskurs der einzelnen Mitgliedstaaten und den nationalen Rechtsordnungen vorbehalten, solange auf europäischer Ebene ein solcher Diskurs noch nicht stattfindet und gemeinschaftliche Wertvorstellungen sich noch nicht herausgebildet haben" (S. 426). Ob die Entwicklung nach Inkrafttreten des Verfassungsvertrags beschleunigt vorangetrieben wird, bleibt abzuwarten.

Ludwig Gramlich, Chemnitz

**Heller, Peter S.: Who Will Pay? Coping with Aging Societies, Climate Change, and Other Long-Term Fiscal Challenges.** Washington, D.C.: International Monetary Fund (2003). 315 pp. US\$ 28.-

Coping with long-term fiscal challenges is one of the major issues on today's political agenda. In particular, the reform of the old-age pension system is an important topic in the public debate of many industrialized countries. But there are also other structural changes with significant long-term consequences: global warming, globalisation and rising health expenditures are only some examples. All these issues have one aspect in common: they pose the complicated question of intergenerational justice. Debts generated by today's society have to be repaid by fu-

ture generations. Environmental pollutions bring about long-term effects on the climatic situation in a few decades. In his recent book "Who Will Pay?" Peter S. Heller, deputy director at the International Monetary Fund, discusses the fiscal implications of these issues and proposes possible solutions to the related risks.

Before outlining the major structural changes with long-term fiscal effects (pp. 11 et seq.), the author addresses critics who pretend that long-term issues should not be taken into consideration in budgetary decisions because they cannot be predicted with certainty. Heller argues that there exists certainty that some structural developments will occur and that they will have significant consequences. What cannot be predicted is the exact extent of the expected changes. Even if the developments cannot be forecasted in detail, it is nevertheless indispensable to take the identified tendencies into account (pp. 7 et seq.) in order to prevent unbearable financial burdens for future generations.

The mentioned criticisms, however, address an important point: The question of methodology with regard to the elaboration of forecasts is crucial for being able to take account of long-term issues in current budgetary considerations. Current approaches have to cope with several difficulties, such as prediction errors, scientific uncertainties and uncertainty about political changes (pp. 47 et seq.). Therefore, Heller discusses different analytical approaches and their shortcomings (pp. 58 et seq.).

Today's prevailing method to deal with long-term risks is drawing up fiscal rules which aim to maintain a budgetary stability over the business cycle. A strong financial position is supposed to broaden a government's possibilities to react to future challenges. An important example is the European Union's Stability and Growth Pact. According to Heller, such an aggregative approach nevertheless has several deficiencies. In order to prevent serious economic distortions, there are limits with regard to the increase of tax burdens and the decrease of public expenditure (pp. 187 et seq.). Furthermore, the State loses flexibility and may be prevented from making necessary infrastructural investments if the fiscal rules are too tight (pp. 197 et seq.). Finally, the recent experience with France and Germany in the European Union shows that compliance with such rules is often difficult to enforce (p.181).

The author therefore proposes a multipronged approach which does not solely concentrate on fiscal policy. Instead of fighting the consequences, governments have to cure the diseases. The pension system and other social security expenditures may for example be relieved by increasing the age of retirement or reducing future commitments (pp. 203 et seq.). A further important aspect is the reduction and management of future risks such as environmental catastrophes, epidemic diseases or terrorist attacks, which can have severe economic impacts (pp. 206 et seq.). The proposed measures include, for example, environment or infrastructural investments in order to minimize the economic consequences of catastrophes. Regarding geopolitical tensions, the author pleads for transfers of resources to the developing world (p. 220). These transfers could include direct foreign assistance and the elimination of agricultural subsidies or trade barriers.

Heller, however, does not limit his proposals to substantive issues. He also addresses institutional obstacles to an effective consideration and management of long-term fiscal risks. Politicians and societies are very reluctant to confront long-term risk factors, as political parties obtain votes because of today's economic and social situation and rarely on grounds of uncertain future benefits (pp. 122 et seq.). The author therefore supports the promotion of a public debate on how long-term risks have to be taken into account in the budgetary process. For this purpose, an independent agency should be charged with assessing such risks, with the government being obliged to respond to these assessments in budget debates (p. 173). Moreover, an important role is assigned to multilateral institutions. With respect to the growing interdependency of nation-States, many problems with long-term fiscal effects transcend national borders. International policy coordination therefore becomes crucial (pp. 216 et seq.). Moreover, regular surveillance of a member-State's budgetary processes by the EU or the IMF, as independent guardians, increases their transparency and exerts peer-pressure, forcing the national governments to take long-term effects into consideration (pp. 174, 225).

At this point, Heller implicitly also provides an interesting lesson for the growing debate of legal scholars on the democratic legitimacy of international institutions. In this discussion, the lack of political responsibility of international organs is often perceived as a legitimacy deficit. However, the example provided by the author shows that the independence of international organs is likely to increase the efficiency of decisions in cases where political organs do not sufficiently represent all interests to be considered. This becomes particularly obvious when the citizens affected by collective decisions are not even born, as might happen with decisions having long-term effects. Here, the transfer of competences to international institutions may increase decision-making legitimacy, even if the degree of citizens' participation is decreased.

Heller's well-written book is an enriching contribution to the debate on today's long-term fiscal challenges. It sheds light on many different aspects of the problem – many of which are often neglected in the public debate – and proposes a sophisticated set of solutions. Although Heller mainly makes use of economic methodology, the utility of his contribution is not limited to the field of economics. It certainly also provides stimulations for other disciplines, including international financial and economic law.

Niels Petersen

**Makatsch, Tilman: Gesundheitsschutz im Recht der Welthandelsorganisation (WTO).** Die WTO und das SPS-Übereinkommen im Lichte von Wissenschaftlichkeit, Verrechtlichung und Harmonisierung. Rechtsfragen der Globalisierung, Bd. 8. Berlin: Duncker & Humblot (2004). 318 S. € 72.-

Fast zeitgleich publiziert, wenn auch zu unterschiedlichen Zeitpunkten entstanden, sind zwei Dissertationen zur rechtlichen Situation des Gesundheitsschutzes auf internationaler Ebene, nämlich die hier zu besprechende – in Frankfurt/M. von Armin von Bogdandy betreute – Arbeit von Tilman Makatsch und die Analyse von Gerald Sander, Internationaler und europäischer Gesundheitsschutz

ZaöRV 64 (2004)

(Baden-Baden 2004). Auf durchaus verschiedenen Wegen und mit teils engerem, teils breiterem Fokus kommen beide zum Ergebnis, das internationale Recht leide “an einem Defizit positiver Regelungen zum Schutz legitimer Interessen wie dem Gesundheits-, Verbraucher- und Umweltschutz” (Sander, S. 402). Makatsch plädiert allerdings für eine (weiterhin) nationale Regulierung des Gesundheitsschutzes, da eine “Überfrachtung” die WTO wieder schwächen könne; ihr Hauptziel sei und bleibe es, “den Handel durch den Abbau von Handelsschranken zu liberalisieren, ohne hierbei jedoch legitime Regierungspolitik in anderen Bereichen auszuschließen” (S. 255).

Die Untersuchung (auf dem Stand von Mitte 2002) geht in der Einleitung davon aus, Staaten hätten die grundlegende Pflicht, die Gesundheit (nach WHO-Definition!) ihrer Bürger zu schützen; diese Pflicht korreliere mit deren Recht auf Gesundheit und Sicherheit (S. 21). Streitigkeiten im Rahmen der WTO, vor allem den bekannten “Hormon”-Fall, nimmt Makatsch zum Anlass, die “grundsätzliche Frage” aufzuwerfen, “wie Gesellschaften mit Risiken und den daraus resultierenden Konflikten umgehen” (S. 23). Dabei grenzt er sein Thema von der Umweltschutzproblematik ab (S. 24 f.) und stellt einen eigenen, einheitlichen, mehrstufigen Ansatz vor, mündend in die Frage “*protection or protectionism?*” (S. 27), die mit der “neuartigen Konzeption” des SPS-Übereinkommens aufgeworfen werde.

Im ersten von fünf Abschnitten erörtert Makatsch dieses “multilaterale” Warenverkehrsabkommen “als Teil des WTO-Systems”. Schon hier kommt er erstmals näher auf den “Hormonstreit” zu sprechen, der die Defizite des alten GATT deutlich aufzeige; diesem Blick auf die “Entstehungsgeschichte” folgen eine Skizze des “normativen Rahmens” des Abkommens sowie ein Überblick über Streitverfahren, wobei die Fortsetzung des Hormonkonflikts im Mittelpunkt steht. Der Abrundung dient eine Darstellung von (drei) Verfahren zum Gesundheitsschutz nach dem GATT sowie der Relevanz des Abkommens über *Technical Barriers to Trade*, bevor “Ergebnisse und Anmerkungen” diesen Abschnitt schließen. Hier wäre beim Blick auf die Notifikationspraxis ein Vergleich mit der EG hilfreich gewesen, die einmal am Rande (S. 44 Fn. 73) fälschlich als Partei des GATT 1947 bezeichnet wird.

Abschnitt C. fragt nach einer “Verwissenschaftlichung” der WTO, behandelt also die “neue Rolle der Naturwissenschaft im WTO-System” als “zentrale Strategie zur Unterscheidung zwischen erlaubten und unzulässigen protektionistischen SPS-Maßnahmen” (S. 97). Aus nationalen (deutschen) Regeln destilliert Makatsch Risikomanagement und Verhältnismäßigkeitsprinzip als Ansatzpunkte für Entscheidungsträger heraus (S. 112). “*Risk assessment*” als wesentlicher Test des SPS-Abkommens wird durchaus ambivalent eingeschätzt (S. 127), das “Vorsorgeprinzip” als Ausnahme als (zu) wenig bestimmt befunden; zudem sei es im Übereinkommen außer im Fall des Art. 5 Abs. 7 vertraglich abbedungen (S. 137). Letztlich erachtet es Makatsch für problematisch, “Wissenschaft als objektives, universelles Abgrenzungskriterium” zu werten (S. 142); in kritischen Fällen sei die “traditionelle GATT-eigene Prüfung der Nichtdiskriminierung” (S. 143) angezeigt.

Daher erörtert Makatsch im nächsten Abschnitt, ob die Diskriminierungsverbote des SPS-Abkommens die Pflichten aus dem GATT erweitern, und wertet dabei wieder die Streitbeilegungspraxis aus. Offen sei, ob sich im Hinblick auf Art. 5 Abs. 5 ein an Ziel und Zweck orientierter subjektiver oder aber ein objektiver Maßstab durchsetze; hier enthält sich Makatsch einer eigenen Stellungnahme (S. 157).

Auch Abschnitt E. ist mit einer Frage – “Verrechtlichung der WTO?” – überschrieben; es geht dem Autor hier um die Durchdringung des “Spannungsfeldes zwischen angemessener Kontrolldichte bei SPS-Maßnahmen und nationalem Beurteilungsspielraum”. Wie schon früher zieht er erneut Lösungsansätze des deutschen Rechts heran, verkennt allerdings nicht gewisse Unterschiede (S. 186 f.). Eingehend widmet sich Makatsch der Beweislast und dem Beweismaßstab, wobei er die Beurteilung durch eine “vernünftige Person” für angebracht hält (S. 193). Am Ende kommt er ein weiteres Mal auf den “Hormonstreit” zurück und sieht seine Schlussfolgerungen zur Reichweite des staatlich-souveränen Gesundheitsschutzes auch bei einer Auslegung anhand Art. 31 WVRK bestätigt. Warum diese Überlegungen erst hier (als Hilfsargument) angestellt werden, ist wenig plausibel.

Die “Rolle der Codex Alimentarius Kommission im WTO-System” bei einer Harmonisierung von Schutzstandards beleuchtet Abschnitt F. Dass Makatsch vage bleibt in der Frage, wie diese Einrichtung in das Recht Internationaler Organisationen eingeordnet werden kann, ist etwas unbefriedigend; hingegen überzeugt es, wenn die faktisch erhebliche Rolle der CAK und die problematische Zusammensetzung der maßgeblichen Gremien – auch und gerade was NGOs angeht! – betont werden; dieses institutionelle Defizit gehe zu Lasten des Verbraucher- und wohl auch des Gesundheitsschutzes (S. 232 f.). Eindrucksvoll wird dies in einer Fallstudie zu “Standards für Hormone zur Wachstumsförderung” demonstriert (S. 236 ff.); die Warnung vor einer “Harmonisierung durch die Hintertür” (S. 246) – über “*soft law*” – erfolgt so völlig zu Recht.

In einer “Schlußbetrachtung” fasst Makatsch seine Ergebnisse prägnant in fünf Thesen zusammen, um in einem direkt folgenden “Ausblick” zwei Probleme des SPS-Systems hervorzuheben, für die es keine praktikablen Lösungen biete: “Fälle potentieller Gesundheitsgefährdung bei erheblicher wissenschaftlicher Unsicherheit oder ohne verfügbare wissenschaftliche Daten” sowie “Situationen einer starken Verbraucheropposition gegen ein bestimmtes Produkt oder eine Substanz ohne wissenschaftlich gesicherte Erkenntnisse, wenn der nationale Gesetzgeber faktisch zum Handeln gezwungen wird” (S. 250 f.). Brisanz bergen insoweit vor allem genmanipulierte Nahrungsmittel. Einer Konstitutionalisierung der WTO und einer Konsolidierung der CAK bringt Makatsch Skepsis entgegen; er fordert einen “breiteren Diskurs”, eine stärkere Berücksichtigung von “Individualinteressen” (in der WTO). Das etwas pathetische Zitat zum Schluss (S. 256) – aus dem “Hormonstreit” entnommen, woher sonst? – sagt nichts darüber aus, wie der Spagat zwischen nationaler Gesundheitsverantwortung und internationaler Abwehr von Protektionismus erfolgen könnte. Diese Unschlüssigkeit tut der Analyse ins-

gesamt jedoch nur wenig Abbruch; Gesundheitsschutz bleibt national wie global ein entscheidendes Thema. Ludwig Gramlich, Chemnitz

**Nolte, Georg/Schreiber, Hans-Ludwig (Hrsg.): Der Mensch und seine Rechte.** Grundlagen und Brennpunkte der Menschenrechte zu Beginn des 21. Jahrhunderts. Göttingen: Wallstein Verlag (2004). 204 S. € 19.-

Gut ein halbes Jahrhundert nach der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verdeutlichen die jüngsten Entwicklungen, dass Verpflichtungen aus internationalen Menschenrechtsregimes keineswegs nur für nicht- oder semidemokratische Staaten größere praktische Relevanz besitzen. Vielmehr zeigen die Maßnahmen, mit denen die Staatengemeinschaft einem global operierenden Terrorismus beizukommen versucht, die Aktualität menschenrechtlicher Fragestellungen auch und gerade für westliche Demokratien. Hergebrachte Konsense werden plötzlich in Frage gestellt, wenn etwa in Wissenschaft und Öffentlichkeit über die mögliche Rechtfertigung von Folter diskutiert wird. Mit diesen und anderen aktuellen Herausforderungen der Menschenrechtsdiskussion befasst sich der von Georg Nolte und Hans-Ludwig Schreiber herausgegebene Sammelband, dessen Beiträge auf Vorträge im Rahmen einer interdisziplinären Ringvorlesung der Universität Göttingen zurückgehen.

In einem ersten Teil werden die historischen Grundlagen der Menschenrechte skizziert. Christian Starck verfolgt in seinem Beitrag die Wurzeln der Menschenrechte über die Aufklärung und die spanische Spätscholastik bis auf die christliche Theologie und die Philosophie des Mittelalters zurück. Daran anknüpfend stellt der Literaturwissenschaftler Wilfried Barner die These auf, dass gerade das Theater im 17. und 18. Jahrhundert moralische Diskurse über Menschenrechte gefördert und somit einen entscheidenden Beitrag zur Entstehung der Menschenrechts-erklärungen Ende des 18. Jahrhunderts geleistet habe.

Im Anschluss nehmen sich mehrere Beiträge den aktuellen und praktischen Herausforderungen der Menschenrechte an. So untersucht Jochen Abr. Frowein die völkerrechtlichen Bindungen im Umgang mit den Gefangenen auf Guantanamo. Zunächst geht er auf die Schwierigkeiten ein, Angehörige der Al-Kaida unter den Schutz der III. Genfer Konvention über den Schutz von Kriegsgefangenen zu stellen. Diesem unterfalle nämlich nur, wer sich als Soldat zu erkennen gebe und seine Waffen offen trage. Selbst bei Ablehnung des Kriegsgefangenenstatus bleibe jedoch der gemeinsame Art. 3 der vier Genfer Konventionen anwendbar (S. 59). Des Weiteren weist er daraufhin, dass die USA auch an die allgemeinen Menschenrechte gebunden seien. Diese sähen zum einen ein Folterverbot vor (S. 63). Zum anderen müssten all diejenigen Gefangenen, die unter dem Vorwurf, eine strafbare Handlung begangen zu haben, nach Art. 9 IPbPR unverzüglich einem Richter vorgeführt werden, was auf Guantanamo größtenteils bis heute nicht passiert sei (S. 66). Frowein tritt daher energisch Tendenzen entgegen, das Recht der Bürger auf Sicherheit als Rechtfertigung für weitgehende Beschränkungen liberaler Freiheiten zu missbrauchen.



Weitere Aspekte gegenwärtiger Menschenrechtspolitik werden in folgenden Beiträgen erörtert: Tilman Zülch berichtet aus seiner Arbeit als Generalsekretär der Gesellschaft für bedrohte Völker. Georg Nolte wählt als Aufhänger für eine Diskussion der Menschenrechtspolitik der USA nach dem zweiten Weltkrieg die originelle Form eines Streitgesprächs mit einem US-amerikanischen Kollegen. Schließlich gibt Kerstin Müller, Staatssekretärin im Außenministerium, Einblicke in die menschenrechtspolitischen Strategien der Bundesregierung. Die Schwerpunkte der Regierungspolitik lägen dabei auf Konfliktprävention, multilateraler Einbindung sowie dem Schutz der Menschenrechte gegen Verletzungen unter dem Etikett der Terrorismusbekämpfung (S. 111 ff.). Allerdings besteht wohl immer noch ein recht scharfer Kontrast zwischen diesen richtigen theoretischen Ansätzen und deren praktischer Umsetzung. Dies macht insbesondere ein Vergleich mit den beiden vorhergehenden Aufsätzen von Zülch und Nolte deutlich, die in dieser Hinsicht zum Teil deutliche Kritik an der deutschen bzw. europäischen Menschenrechtspolitik zum Ausdruck bringen.

Tilman Nagel und Ai-Er Chen beschäftigen sich in ihren Beiträgen mit der vieldiskutierten Fragestellung des universalen Geltungsanspruchs der Menschenrechte. Zunächst geht Nagel auf die Vorbehalte des Islam gegenüber universal geltenden Menschenrechten ein. Er beschreibt, dass der Islam von einem göttlichen Determinismus ausgehe, so dass menschliche Autonomie vollständig ausgeschlossen sei (S. 123). Islamisches Recht sei daher konsequenterweise in seinem *Telos* nicht auf den Menschen, sondern auf Gott ausgerichtet (S. 130 f.). Das Hauptproblem, dem Islam Menschenrechte zu vermitteln, liege daher darin, dass dieser nicht einmal deren Prämisse, die menschliche Individualität und Selbstbestimmung, anerkenne (S. 133). Westliche Menschenrechtspolitik dürfe von diesen Voraussetzungen daher nicht als selbstverständlich ausgehen, wolle sie Wirkung erzielen. Es bedürfe keiner mehrdeutig auslegbaren Formelkompromisse, sondern vielmehr einer grundsätzlichen Diskussion mit dem Islam über die Grundlagen einer offenen, pluralistischen Weltgesellschaft (S. 136). Chen beschäftigt sich im Anschluss mit dem zweiten großen Kritiker eines Konzepts universaler Menschenrechte, nämlich der Volksrepublik China. Anders als Nagel verfolgt sie einen eher empirischen Ansatz und versucht, die Entwicklung des Menschenrechtsverständnisses in Taiwan und China nachzuzeichnen. Insbesondere aus der Tatsache, dass viele chinesische Rechtswissenschaftler trotz beachtlichen politischen Drucks ein westliches Menschenrechtsverständnis propagieren, schöpft sie die Hoffnung, dass sich dieses auf lange Sicht auch in der Volksrepublik China durchsetzen wird (S. 149 f.).

Einzelne Menschenrechtsgarantien werden von Ilona Ostner und Werner Heun näher untersucht. Ostner beschäftigt sich mit dem Recht des Kindes und plädiert dafür, die Kinder nicht mehr für gesellschaftliche oder elterliche Interessen zu missbrauchen, sondern als selbständige Rechtssubjekte anzuerkennen (S. 166). Heun nähert sich dem Gleichheitssatz aus rechtsvergleichender Perspektive, wobei er insbesondere Unterschiede zwischen der deutschen und der US-amerikanischen Rechtslage herausstreicht.

Den Abschluss des Bandes bildet ein Beitrag von Thomas Buergenthal, der Auswirkungen der "Menschenrechtsrevolution" auf die Legitimität staatlicher Regierungen analysiert. Unter Legitimität versteht er dabei in der Tradition Max Webers die tatsächliche Anerkennung der Regierung durch die Bevölkerung, ohne daraus jedoch normative Schlussfolgerungen zu ziehen. Buergenthal zeichnet zunächst die Entwicklung der Menschenrechte auf internationaler Ebene seit dem zweiten Weltkrieg und deren institutioneller Absicherung nach. Diese Entwicklung habe dazu geführt, dass auch Menschen in diktatorischen Staaten mittlerweile um ihre Rechte wüssten und die Legitimität von Regierungen, die diese verletzten, in Zweifel zögen (S. 200 f.). Zudem fänden Oppositionsgruppen gegen diktatorische Regime eine immer größere internationale Unterstützung. Sicherlich sind die gewaltigen Fortschritte in der Menschenrechtssituation der letzten 50 Jahren, die Buergenthal beschreibt, nicht zu leugnen. Allerdings erscheinen seine Schlussfolgerungen, so wünschenswert sie auch sind, als sehr optimistisch. Die Herausforderungen bleiben auch zu Beginn des 21. Jahrhunderts noch immens. Sie sind in anderen Beiträgen des Bandes angesprochen worden: Dazu zählt die in einigen Weltregionen noch fortwährende mangelnde Anerkennung der Menschenrechte, aber auch eine oft nur vordergründig menschenrechtsorientierte Außenpolitik westlicher Demokratien. Eine neue Herausforderung bilden schließlich Menschenrechtsverletzungen, die unter dem Deckmantel des Kampfes gegen den Terrorismus daherkommen. Gerade im letzteren Feld gibt es Beispiele, in denen die mangelnde Achtung der Menschenrechte gegenüber Angehörigen anderer Völker, seien es Tschetschenen oder Iraker, nur bedingte Auswirkungen auf die Akzeptanz der Regierung in der eigenen Bevölkerung hat.

Insgesamt bietet der besprochene Band ein vielschichtiges und differenziertes Bild der verschiedenen Facetten der Menschenrechte. Viele aktuelle Fragenkreise und Problempunkte werden behandelt. Wissenschaftliche Innovationen wird man zwar kaum finden, doch ist dies auch nicht der Anspruch des Buches. Sein Wert liegt in dem interdisziplinären Ansatz, der dem Leser neue Perspektiven im Blick auf Menschenrechte eröffnet und Anregung zu vertieftem Nachdenken bietet.

Niels Petersen

**Wet, Erika de: The Chapter VII Powers of the United Nations Security Council.** Oxford-Portland: Hart Publishing (2004). XVIII, 413 S. £ 55,-

Noch ein Buch zu den Kompetenzen des Sicherheitsrats nach Kapitel VII der UN-Charta? Eingedenk der in Deutschland erschienenen Monographien von Friederike Böhmer, Heike Gading, Jochen Herbst, Barbara Lorinser, Bernd Martenczuk, Andreas Stein u.a. sowie der Kommentierung zu Kapitel VII von Jochen A. Frowein und Nico Krisch in dem von Bruno Simma herausgegebenen UN-Kommentar mag der (deutschsprachige) Leser nur zögernd zu dem Werk von Erika de Wet greifen. Tut er es dennoch, wird er ganz sicher nicht enttäuscht werden. Das gilt erst recht für den des Deutschen nicht mächtigen Leser. Die in der Arbeit herangezogene Literatur zeigt, dass unter den englischen Publikationen auch nicht annähernd eine vergleichbar dichte monographische Be-

handlung der Problematik existiert, woraus sich – neben der sogleich darzustellenden inhaltlichen Berechtigung – ein zusätzlicher Rechtfertigungsgrund für eine englische Monographie zum Thema ergibt.

Der Verfasserin gelingt es in ihrer in Zürich im Jahr 2002 angenommenen Habilitationsschrift, einen eigenen Zugriff auf das Thema zu entwickeln, der in der Verknüpfung der (materiellen) Frage nach Rechtsbindungen des Sicherheitsrats bei Handlungen unter Kapitel VII der Charta mit dem prozessualen Aspekt der Überwachung ihrer Einhaltung durch den Internationalen Gerichtshof liegt. Die *Lockerbie*-Verfahren vor dem IGH, die als Ausgangspunkt der Arbeit dienen, werden also nicht nur mit Blick auf das Verhältnis IGH-Sicherheitsrat analysiert, sondern bilden den Rahmen für eine breit angelegte Betrachtung der Rolle des Sicherheitsrats.

Das Buch ist insgesamt in zehn Kapitel gegliedert. Zwischen Einleitung (Kapitel 1) und Schluss (Kapitel 10) werden in den Kapiteln 2 und 3 prozessuale Fragen und in den Kapiteln 4-9 die materiellen Bindungen des Sicherheitsrats erörtert. In dieser Verknüpfung materieller und prozessualer Aspekte liegt der Reiz und Wert der Arbeit. Dies wird durch einen zunächst etwas überraschenden Aufbau unterstrichen. Die Verfasserin kehrt die eigentlich zu erwartende Reihenfolge um und beginnt nicht mit dem materiellen Recht, um sich anschließend seiner Durchsetzung zuzuwenden, sondern sie untersucht im ersten Teil der Arbeit (S. 25-129) zunächst die Möglichkeiten für ein *“judicial review”* der Maßnahmen des Sicherheitsrats. Erst im Anschluss werden im zweiten Teil (S. 133-368) die materiellen Bindungen erörtert. Dies bewirkt, dass das gesamte Werk aus der Sicht der gerichtlichen Kontrolle geschrieben ist. Der Aufbau macht die materiellen Bindungen des Sicherheitsrats zu *“criteria to be applied during judicial review”* (S. 133) und betrachtet damit auch das materielle Recht aus der Perspektive des IGH. Das Grundanliegen der Arbeit, das sich auf die Verrechtlichung der Tätigkeit des Sicherheitsrats richtet, wird dadurch geschickt hervorgehoben.

Der prozessuale Teil des Buches behandelt zunächst das Gutachtenverfahren und dann die inzidente Kontrolle von Maßnahmen des Sicherheitsrats in streitigen Gerichtsverfahren. Beim Gutachtenverfahren findet das Ermessen des IGH Anerkennung, ein Gutachten überhaupt zu erstatten, gleichzeitig wird aber Positionen, die eine stärkere Zurückhaltung des IGH bei der Erstattung eines Gutachtens fordern, mit wünschenswerter Deutlichkeit eine Absage erteilt (S. 48 ff.). Zu den Rechtsfolgen eines Gutachtens, in dem eine Resolution des Sicherheitsrats als rechtswidrig qualifiziert wird, wird mit überzeugenden Argumenten die Auffassung vertreten, dass dies einen Rechtfertigungsgrund für ihre Nichtbefolgung liefert, auch wenn der IGH im Gutachtenverfahren keine Möglichkeit hat, die Resolution ausdrücklich für nichtig zu erklären (S. 58 f.).

Hinsichtlich des *“judicial review”* von Entscheidungen des Sicherheitsrats in streitigen Verfahren wird zunächst festgestellt, dass sich mit den klassischen Auslegungsmethoden kein klares Ergebnis erzielen lasse, ob der IGH zu einer Inzidentkontrolle befugt sei. Daran schließt sich der Versuch an, der Debatte mit dem Verständnis der Charta als *“Verfassung”* (S. 92-116) und über die Berücksichtigung

der wachsenden Bedeutung von *“judicial review”* im nationalen Recht der Mitgliedstaaten (S. 116-127) neue Impulse zu geben. Die Kontrolldichte gerade in Fragen der Sicherheit variiert aber in den Mitgliedstaaten, und angesichts der fehlenden Gewaltenteilung im Rahmen der UNO sind die nationalen Mechanismen der gerichtlichen Kontrolle mit denen im Rahmen der UNO nicht wirklich vergleichbar. Die Verfasserin scheut deshalb im Ergebnis davor zurück, *“judicial review”* als einen allgemeinen Rechtsgrundsatz zu formulieren (S. 127 ff.). Die Argumente dafür sind verständlich. Trotzdem wäre es wohl möglich gewesen, aus den von der Verfasserin zusammengetragenen Argumenten die Möglichkeit des *“judicial review”* im Rahmen der UNO zumindest im Grundsatz abzuleiten und die genannten (und weitere) Unterschiede zum nationalen Recht nur bei seiner Ausgestaltung und Anwendung zu berücksichtigen. So ist der Ertrag zwar vielleicht realistisch formuliert, er bleibt aber angesichts des argumentativen Aufwands eher enttäuschend.

Der zweite Teil des Buches entfaltet in den Kapiteln 4-9 materielle Bindungen des Sicherheitsrats bei der Ausübung seiner Kompetenzen nach Kapitel VII. Die Verfasserin folgt dabei der von der Charta vorgegebenen Struktur und behandelt im vierten Kapitel zunächst die in Artikel 39 enthaltenen Voraussetzungen für die Anwendung von Kapitel VII. Wie weit reicht das Ermessen des Sicherheitsrats bei der Bestimmung der Merkmale *“threat to the peace”*, *“breach of the peace”* und *“act of aggression”*? Die Verfasserin kommt anhand einer Analyse des Wortlauts, vor allem aber auch der Praxis des Sicherheitsrats zu einer möglichst engen Auslegung dieser Tatbestandsmerkmale (S. 138-177). Sie hält zu Recht an einem negativen Friedensbegriff fest und führt anhand der Diskussion über HIV/AIDS als Friedensbedrohung eindrucksvoll vor, welche Folgen eine Ausweitung des Friedensbegriffs für die Rolle des Sicherheitsrats im Rahmen der Vereinten Nationen, aber auch für die Rolle der Vereinten Nationen und des Sicherheitsrats in einer *“world governance”* hätte. Resolution 1373 (2001), die Resolution des Sicherheitsrats zur Bekämpfung der Finanzierung des internationalen Terrorismus, ist ein weiteres Beispiel, an dem sich problematische Folgen eines Funktionswandels des Sicherheitsrats zeigen lassen. Die Warnung der Verfasserin vor einer solchen Entwicklung kann man nur unterstreichen.

Im fünften Kapitel, das einen Überblick über mögliche über Artikel 39 hinausgehende materielle Bindungen des Sicherheitsrats bei der Wahrnehmung seiner Kompetenzen gibt, wird ein zentraler Gedanke der Arbeit entfaltet, der sich in den folgenden Kapiteln immer wieder als tragend erweist. Die Verfasserin entwickelt aus den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben und des Vertrauensschutzes eine Rechtsbindung des Sicherheitsrats, die sich auf von ihm selbst gesetzte Vertrauenstatbestände gründet (S. 195 ff.). Den Gedanken des Vertrauensschutzes verknüpft sie mit den Menschenrechten und dem humanitären Völkerrecht und gelangt so zu einer *“expectation of respect”*, die in den folgenden Kapiteln auf ihre praktischen Konsequenzen hin getestet wird.

Diese Kapitel greifen einzelne, praktisch besonders bedeutsame Aspekte der Tätigkeit des Sicherheitsrats in den vergangenen Jahren heraus. Das sechste Kapitel un-

tersucht Grenzen bei der Verhängung von Wirtschaftssanktionen, das siebte die Grenzen bei der Ermächtigung zur Gewaltanwendung, das achte behandelt die Verwaltung von Territorien unter der Oberhoheit der Vereinten Nationen und das neunte gerichtliche und quasi-gerichtliche Maßnahmen wie die Errichtung von *ad hoc*-Tribunalen.

Hinsichtlich der Wirtschaftssanktionen schließt sich die Verfasserin mit guten Gründen Stimmen an, die eine zeitliche Beschränkung solcher Maßnahmen fordern, um die negativen Folgen eines „*reverse veto*“, also der Gegenstimme eines ständigen Mitglieds beim Versuch, einmal beschlossene Sanktionen wieder aufzuheben, zu verhindern. Darüber hinaus verlangt sie eine Überwachung der Sanktionsregime nicht nur mit Blick auf die Einhaltung der Sanktionen durch die Mitgliedstaaten (dies ist die zentrale Aufgabe der bisherigen Sanktionskomitees des Sicherheitsrats), sondern auch hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Situation der Bevölkerung in dem von Sanktionen betroffenen Staat. Hier bestehen Rechtsbindungen aus den Menschenrechten auf Gesundheit und Leben, die sich in der verfahrensmäßigen Organisation im Sicherheitsrat niederschlagen müssen. (S. 225 ff.). Die Verfasserin misst die Praxis des Sicherheitsrats der letzten Jahre an diesen Vorgaben und hält sie gerade hinsichtlich der Überwachung für defizitär. Dies führt zu dem interessanten Vorschlag, die verschiedenen einzelfallbezogenen Sanktionskomitees durch ein ständiges Gremium zu ersetzen (S. 253).

Zentral ist die Frage der Ermächtigung zur Gewaltanwendung, welche Gegenstand des siebten Kapitels ist. Hier wird die Praxis des Sicherheitsrats aus der Perspektive einer „*delegation of powers*“ untersucht. Ermächtigung und Delegation werden synonym verwendet (S. 258 f.). Hierdurch werden bestehende Rechtsbindungen stärker betont. Die Verfasserin verlangt insbesondere, dass der Sicherheitsrat eine allgemeine Kontrolle („*overall control and command*“) über das Vorgehen behalten muss (S. 265 ff.). Vor diesem Hintergrund wird die Praxis der Ermächtigung einzelner Staaten, aber auch von Regionalorganisationen nach Kapitel VIII der Charta eingehend analysiert.

Auch hinsichtlich militärischer Maßnahmen betont die Verfasserin die Notwendigkeit eines geordneten Beendigungsverfahrens. Auch hier droht die Gefahr des „*reverse veto*“, wenn ein einzelnes ständiges Mitglied gegen die von der Mehrheit gewollte Beendigung der Ermächtigung stimmt. An dieser Stelle zeigt sich der Vorteil der Gleichsetzung von Ermächtigung mit „*delegation of powers*“. Besteht eine Ermächtigung allein aufgrund des Vetos eines ständigen Mitglieds fort, so verschiebt sich die „*overall control*“ vom Organ Sicherheitsrat auf dieses Mitglied, denn faktisch ist es allein dieses Mitglied, das die Beendigung der militärischen Maßnahmen verhindert. Mit dieser Argumentation gelingt es der Verfasserin, die Ausübung eines „*reverse veto*“ bei militärischen Zwangsmaßnahmen als unwirksam zu qualifizieren. Die Argumentation ist interessant, aber nicht ohne Fallstricke. Sie verlangt, wollte man sie strikt durchführen, dass während der gesamten Dauer einer Militäraktion die Zustimmung aller ständigen und die der Mehrheit der nicht-ständigen Mitglieder vorliegt. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass ein einziges ständiges Mitglied eine laufende militärische Maßnahme rechtswidrig

werden lassen könnte, indem es erkennen lässt (etwa durch einen entsprechenden Resolutionsentwurf), dass es die Maßnahmen nicht mehr mitträgt. Das ist unbefriedigend und wird von der Verfasserin durch das Postulat gelöst, dass die Mehrheit der ständigen Mitglieder ausreichend sei, um die Maßnahmen fortzuführen (S. 271 f.). Der gleiche Gedanke wird hinsichtlich der Ermächtigung zur Verwaltung von Territorien herangezogen (S. 317). *De lege ferenda* hat diese Lösung eine hohe Plausibilität. Angesichts des geltenden Rechts, das den ständigen Mitgliedern nun einmal eine Veto-Position einräumt, erscheint sie aber doch eher "freihändig" und kann deshalb nicht wirklich überzeugen.

Im achten Kapitel werden Rechtsbindungen bei der Territorialverwaltung durch oder im Auftrag des Sicherheitsrats untersucht. Ähnlich wie bei den Wirtschaftssanktionen stehen hier Erwägungen des Menschenrechtsschutzes im Vordergrund. Der allgemeine Gedanke der Verfasserin, eine Bindung des Sicherheitsrats an zentrale Menschenrechtsstandards aus dem Grundsatz des Vertrauensschutzes abzuleiten, findet hier eine wichtige praktische Anwendung (S. 320 und S. 323).

Das neunte Kapitel behandelt schließlich die Einrichtung der *ad hoc*-Tribunale für das ehemalige Jugoslawien und Ruanda sowie Maßnahmen zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus. Hier entwickelt die Verfasserin wiederum anhand des Vertrauensschutzprinzips eine Bindung des Sicherheitsrats an grundlegende menschenrechtliche Verfahrensgarantien. Diese sieht sie im Fall der Verpflichtung zur Auslieferung der Lockerbie-Attentäter in Resolution 748 (1992), aber auch der anderer Terroristen wie Usama Bin Ladin in Resolution 1267 (1999) als nicht gewahrt an, weil verschiedene Mitglieder des Sicherheitsrats als Richter in eigener Sache aufgetreten seien (S. 349 ff.). Ob es wirklich angeht, die strengen Unabhängigkeitsvorgaben aus einem Strafverfahren auf eine Auslieferungsforderung durch den Sicherheitsrat zu übertragen, wird man bezweifeln müssen. Entscheidend dürfte eher sein, dass die mutmaßlichen Täter im Land, in das sie ausgeliefert werden sollen, ein faires Strafverfahren erwartet. Dieser Aspekt klingt in der Arbeit nur kurz an (S. 351). Angesichts der Tatsache, dass auf jeden Fall noch ein Strafverfahren stattfinden muss, erscheinen die verfahrensrechtlichen Anforderungen an die Sicherheitsratsentscheidung zu hoch und die in der Gesamtbewertung des Kapitels verwendete Formulierung "*usurpation of judicial power*" (S. 368) zu scharf. Rundherum überzeugend sind dagegen dann wieder die Überlegungen zum Rechtsschutz bei individualisierten Entscheidungen des Sicherheitsrats zum Einfrieren privater Vermögen (S. 352 ff.).

Insgesamt ist es der Verfasserin gelungen, ein überaus anregendes Buch zu schreiben, das zu allen aktuellen Rechtsfragen im Bereich des Kapitels VII engagiert und pointiert Stellung bezieht. Auch wenn man nicht alle Bewertungen und Argumentationsstrategien der Verfasserin teilt, wird man in Zukunft immer wieder auf den Band zurückgreifen, wenn man sich über den Diskussionsstand und mögliche Lösungsansätze orientieren will. Die vorhandenen Positionen in der Literatur und die Praxis des Sicherheitsrats sind anschaulich aufbereitet und werden stets einer kritischen Bewertung unterzogen. Zu den besonderen Stärken gehört, dass das alles auf weniger als 400 Seiten gelungen ist und durchgängig anhand eines Leitmo-

tivs (der Verrechtlichung der Tätigkeit des Sicherheitsrats) geschieht. Dadurch wird das Buch gut lesbar – und zwar nicht nur in einzelnen Abschnitten, sondern tatsächlich von der ersten bis zur letzten Seite!

Für die deutsche Völkerrechtswissenschaft ist der Band gleichzeitig Anlass zur Freude und zur Nachdenklichkeit. Freudig darf stimmen, dass das Literaturverzeichnis und die Fußnoten ausweisen, in welchem Umfang deutsche Autoren die Diskussion um Rechtsbindungen des Sicherheitsrats beeinflussen und befördern, ja gelegentlich sogar bestimmen. Deshalb schuldet die Zunft der Verfasserin und ihren Sprachkenntnissen Dank dafür, den Reichtum dieser Positionen einem breiteren Publikum zugänglich gemacht und in den jeweiligen Argumenten vorgeführt zu haben. Nachdenklich sollte uns aber machen, dass es einer solchen Vermittlung überhaupt bedarf. Man stelle sich vor, die einleitend genannten Monographien (allesamt Dissertationen an deutschen Universitäten) hätten auf Englisch geschrieben und publiziert werden können ... Wer schon bisher Zweifel an der vielfach noch vorhandenen Beschränkung auf deutschsprachige Qualifikationsarbeiten hegte, findet diese durch das in thematischer Breite, argumentativer Tiefe und gedanklicher Geschlossenheit beeindruckende Werk von Erika de Wet nachdrücklich bestätigt.

Christian Walter